

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

02.06.1966

Geschäftszahl

0229/66

Rechtssatz

Voraussetzung für die Verpflichtung zum Kostenersatz nach § 76 Abs 2 letzter Satz AVG ist auch, daß die von Amts wegen angeordnete, die kostenverursachende Maßnahme zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes erforderlich ist. (Hinweis auf E vom 30.1.1964, Zl. 1841/63)